

**Vorlagennummer:** 2024/0011/A12  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich

## 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

---

**Datum:** 05.01.2024  
**Federführend:** A 12 - Amt für Rat und Verfassung  
**Berichterstattung:** Herr Kahlen

### **Beratungsfolge:**

Datum	Beratungsfolge
30.01.2024	Hauptausschuss (Vorberatung)
01.02.2024	Rat der Stadt Alsdorf (Entscheidung)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Alsdorf:

Der Rat der Stadt Alsdorf beschließt die 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung.

### **Darstellung der Sach- und Rechtslage:**

Aufgrund der redaktionellen Änderungen der Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen im November 2023 wird eine Anpassung des § 9 „Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls“ der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vorgeschlagen:

#### **1. Änderung:**

Der § 9 Absatz 5 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf soll aktualisiert und umformuliert werden (siehe **Anlage 2**).

#### **2. Änderung:**

Der § 9 Absatz 5 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf soll gestrichen werden, da über die vorangegangene Regelung im § 9 Absatz 5 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf auch die Kosten erforderlicher Kinderbetreuung abgerechnet werden.

Die näheren Einzelheiten können der beigefügten Synopse (**Anlage 2**) entnommen werden.

Die entsprechende Änderungssatzung liegt als **Anlage 1** bei.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen:**

Entfällt.

**Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:**

Entfällt.

**Anlage/n:**

1 - 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf (öffentlich)

2 - Synopse (öffentlich)

**Mitzeichnungen:**

<hr/> Bürgermeister	gez. Kahlen <hr/> Erster Beigeordneter	<hr/> Technischer Dezernent
<hr/> Kämmerer	<hr/> Dezernent für Jugend, Schule und Soziales	<hr/> Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
<hr/> Technische Betriebsleiterin ETD	<hr/> Rechnungsprüfungsamt	

Entwurf

14. Änderung vom ... der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 490), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am ... mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 26.09.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 5 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.“

2. § 9 Absatz 5 Buchstabe e) der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf entfällt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Synopse

<p>Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 in der Fassung ihrer 13. Änderung vom 26.09.2023</p>	<p>Vorschlag zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls</b> <b>Absatz 5</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, und zwar für die Sitzung von Sitzungsbeginn bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. samstags bis 13.00 Uhr, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für die Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der gesetzliche Mindestlohn erstattet.</p> <p style="text-align: center;">...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls</b> <b>Absatz 5</b></p> <p style="text-align: center;">...</p> <p>d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.</p> <p><del>e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für die Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der gesetzliche Mindestlohn erstattet.</del></p> <p style="text-align: center;">...</p>